

# § 64 Bgld. GVRG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Bgld. GVRG - Burgenländisches Gemeindevolksrechtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 12.10.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)